

Statuten der European Rope Skipping Organisation



V1.1 – 23.04.2019

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen "European Rope Skipping Organisation", kurz „ERSO“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, Österreich und ist in Europa tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die ERSO, welche ursprünglich am 29.05.1993 an der Adresse „Maskrosvägen 4, 23635 Höllviken, Schweden“ gegründet wurde, gehört der „Fédération Internationale de Saut à la Corde“ (FISAC-IRSF) an.
- (5) Die offizielle Arbeitssprache des Verbands ist Englisch.

§ 2: Zweck

Die ERSO, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Sportart Rope Skipping in allen europäischen Ländern vom Breitensport bis zum Hochleistungssport und die Verbindung zwischen allen „Nationalen Rope Skipping Organisationen“ (NRSO) der Europäischen Länder. Dabei arbeitet sie mit den NRSO zusammen, und ist die Interessensvertretung der NRSO in Richtung FISAC-IRSF und der International Jump Rope Union (IJRU)

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausübung der Sportart Rope Skipping für alle Altersstufen
 - b) Durchführung von „European Rope Skipping Championships“ und anderen Rope Skipping Wettkämpfen
 - c) Veranstaltung von Workshops, Vorträgen, Lehrgängen und Kursen
 - d) Herausgabe europäischer Wettkampfbestimmungen
 - e) Einrichtung einer Website und sonstiger Social Media Auftritte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus ERSO Veranstaltungen
 - c) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
 - d) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der ERSO gliedern sich in ordentliche, provisorische, Einzel- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die NRSO. Pro europäischem Land kann nur eine (1) NRSO ein ordentliches Mitglied der ERSO werden.
Provisorische Mitglieder sind NRSO oder registrierte gemeinnützige Rope Skipping Vereine, die noch nicht alle Kriterien zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllen. Die provisorische Mitgliedschaft gilt für maximal zwei (2) Jahre.
Einzelmitglieder sind Personen, die in einem europäischen Land leben, in dem es noch keine NRSO oder Rope Skipping Vereine gibt, die aber die ERSO unterstützen und an den ERSO Veranstaltungen teilnehmen wollen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die ERSO ernannt werden.
- (4) Ordentliche und provisorische Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der FISAC-IRSF.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche, provisorische sowie Einzel-Mitglieder müssen die Mitgliedschaftsformulare ausfüllen und die darin angegebenen Dokumente an die ERSO übermitteln.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, provisorischen und Einzel- Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen werden durch die Generalversammlung bestätigt.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Einzel-Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod.



- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/des Mailversands maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen oder provisorischen Mitglieds aus der ERSO kann nur wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeit und wegen unehrenhaften Verhaltens über den Beschluss einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden.
- (4) Der Ausschluss einer Einzelperson aus der ERSO kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen, provisorischen und Einzel- Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ERSO teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen und provisorischen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und provisorischen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier (4) Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ERSO nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen, provisorischen und Einzel-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder der ERSO sind verpflichtet, die Bestimmungen zu Antidoping und zur Integrität im Sport einzuhalten.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich mindestens alle zwei (2) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier (4) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs (6) Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied der ERSO bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Exekutivvorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Exekutivvorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.



- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und provisorischen Mitglieder. Jedes Mitgliedsland darf mit zwei (2) Personen teilnehmen und hat zwei (2) Stimmen, verteilt auf die Mitglieder.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen auch nicht als Vertreter ihres Mitgliedslandes entsandt werden. Sie dürfen aber von einem anderen Landesvertreter das Stimmrecht übertragen bekommen.
- (8) Die Generalversammlung beschlussfähig wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. per Vollmacht vertreten sind.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, provisorische und Einzel-Mitglieder;
- g) Bestätigung der ordentlichen, provisorischen und der Einzel-Mitgliedschaft
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Präsident, dessen Stellvertreter (Vizepräsident), Generalsekretär, Kassier (diese vier (4) Positionen bilden den Exekutivvorstand, der die Tagesgeschäfte der ERSO führt) sowie ein (1) bis fünf (5) weitere Personen. Es können nicht mehr als zwei (2) Positionen aus einem Land besetzt sein. Sollten mehr als eine (1) Position aus einem Land besetzt sein, so hat dieses Land nur eine (1) Stimme wenn demokratische Vorstandsentscheidungen getroffen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, wobei eine zur Wahl stehende Person folgende Kriterien zu erfüllen hat:
 - a) muss im laufenden Jahr und in den vorangegangenen zwei (2) Kalenderjahren ein ERSO-Mitglied gewesen sein, wobei dies entweder durch die Einzelmitgliedschaft oder die Mitgliedschaft bei der NRSO/in dem Club gegeben ist,
 - b) muss in den vergangen drei (3) Jahren an zwei (2) ERSO-Events teilgenommen haben,
 - c) im Falle einer ordentlichen oder provisorischen Mitgliedschaft muss die Nominierung von der NRSO/dem Club eingereicht werden,
 - d) muss bei der Wahl anwesend sein.Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied wird für die restliche Zeit seines Amtsvorgängers gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei (3) Jahre; Wiederwahl ist ohne maximale Begrenzung der Funktionsperioden möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Innerhalb der Vorgaben der vorliegenden Statuten werden jährlich abwechselnd drei (3) der neun (9) Vorstandspositionen zur Wahl durch die Generalversammlung gebracht. Die betreffenden Positionen werden von der Generalversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt.



- (4) Der Vorstand wird vom Präsident (bei Verhinderung von seinem Stellvertreter) schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Vorstandssitzungen können als Telefonkonferenz stattfinden, um unnötige Reisekosten zu sparen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht übertragen. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal ein (1) anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der ERSO entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Aktivitäten und Entscheidungen, und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, provisorischen und Einzel-Mitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt in Zusammenarbeit mit den anderen drei (3) Mitgliedern des Exekutivvorstands die laufenden Geschäfte der ERSO.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der ERSO bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Generalsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vize-Präsident.
- (9) Im Falle der Verhinderung des Generalsekretärs oder des Kassiers vertreten sich diese gegenseitig.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die



erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name und die Beruf, Funktion im Verband verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Des Weiteren gibt jedes Mitglied durch den Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung zur Nutzung von Bild- und Videomaterial für Werbe- und Informationszwecke auf Websites, im Social Media sowie Zeitungen und Zeitschriften.

§ 17: Freiwillige Auflösung Verbands der ERSO

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gemäß der BAO in der geltenden Fassung gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie die ERSO verfolgt. Ansonsten ist das Vermögen für mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der BAO in der geltenden Fassung zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes.

§ 18: Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.